



Die Grundvoraussetzung – für alle:

Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrer/innen darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der/dem Therapeut/en an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: **Bundesland Hessen**

Gesetzliche Grundlage?	§ 7 VOGSV (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014
An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?	Nein
An Behindertenausweis gebunden?	Nein
Nachweis? Was muss erbracht werden? - ärztliches Attest? - sprachtherapeutische Diagnose? - Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)	Ein ärztliches und/oder sprachtherapeutisches Attest ist nicht notwendig, kann aber im Einzelfall sinnvoll sein, um die individuelle Behinderung sowie die Möglichkeiten zum ansonsten lernzielgleichen Unterricht aufzuzeigen.
Antrag erforderlich? - Falls ja: Antrag formlos oder formell?	Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs kann auf Antrag, aber auch auf eigene Initiative der Klassenkonferenz erfolgen. Die Entscheidung über Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs trifft die Klassenkonferenz.
Vermerk in der Schülerakte?	Ja, in Verbindung mit dem individuellen Förderplan (§ 6)
Im Zeugnis vermerkt?	Ein entsprechender Vermerk im Zeugnis ist nicht zulässig, außer wenn zugleich ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vorliegt (Notenschutz).
Auch für zentrale Prüfungen?	Ja

Zusätzliche Information:

Keine